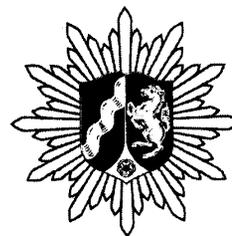


**Der Landrat des  
Rhein-Erft-Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Kampagne "ausgeCO2ht"  
c/o Frau Tina Keller  
Kremerstraße 29  
47051 Duisburg

Seite 1 von 4

02.09.2013

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA 13 57.02.01 017/13

Herr Breuer,

Telefon 02233-52-2122

Telefax 02233-52-2009

ZA13.W.Recht.rhein-erft-kreis  
@polizei.nrw.de

**Betreff: Ihr Schreiben vom 25.08.2013**

Sehr geehrte Frau Keller,

Bezug nehmend auf die Änderungsanzeige vom 30.08.2013 durch Herrn Förster teile ich Ihnen mit,

- 1. Die Anmeldung der Nutzung von 5 Veranstaltungszelten im Bereich der Obstwiese wird nicht genehmigt.**
- 2. Sie haben den ordnungsgemäßen Zustand durch Rückbau der Zelte bis spätestens 04.09.2013, 12:00 Uhr wiederherzustellen.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.**

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 25.08.2013, bei mir eingegangen am 30.08.2013, zeigte mir Herr Förster die Änderung der Versammlung in räumlicher, sowie organisatorischer Hinsicht an. Insbesondere teilte er mit, dass nunmehr 5 Veranstaltungszelte genutzt werden.

Da Sie nunmehr Versammlungsleiterin sind und den Veranstalter tatsächlich vertreten, zwischenzeitlich die zusätzlichen Zelte bereits errichtet wurden, habe ich Sie als Adressat meiner Verfügung ausgewählt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Philipp-Schneider-Str. 8 -10  
50171 Kerpen

Telefon 02233-52-0  
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis  
@polizei.nrw.de

[www.polizei.nrw.de/rhein-erft-kreis](http://www.polizei.nrw.de/rhein-erft-kreis)

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto-Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:  
DE34300500000000 096560  
BIC WELADED3

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bushaltestelle: Philipp-  
Schneider-Straße  
Buslinien 920, 922, 966

## II.

Gründe, warum die von Ihnen zusätzlich genutzten Zelte nicht als versammlungsimmanent bestätigt werden, sind folgende:

Eine konkrete Meinungskundgabe kann ihren Zelten nicht entnommen werden. Insbesondere sind ihre geplanten Veranstaltungen in den Zelten derart unkonkret, dass ein durch das Versammlungsgrundrecht aus Art. 8 GG geschützter funktional oder symbolisch wesensnotwendiger Bestandteil zwischen der Versammlung und den Zelten nicht erkennbar ist.

Ganz allgemein ist der Hinweis zu allen fünf Zelten „Nutzung für zeitlich begrenzte inhaltliche Veranstaltungen“ völlig unkonkret und substanzlos. Die notwendige funktionale oder symbolische Wesensnotwendigkeit ist nicht erkennbar, sodass die Zelte für diese Art der Veranstaltung nicht dem Art. 8 GG unterfallen.

Die Dauerausstellung zu Protestformen gegen den Kohleabbau (Zelt 1) ist völlig unkonkret. Wie Protestformen gegen den Kohleabbau dem Versammlungszweck „gegen Verstromung“ dienlich und wesensnotwendig sind, ist nicht ersichtlich. Der Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Im Übrigen ist eine Dauerausstellung zu Protestformen kein Fall der Meinungskundgabe, sondern ein Zustand, ohne Meinungsgehalt, der möglicherweise dem Schutz der Kunstfreiheit unterfällt, nicht aber dem des Art. 8 GG. Anderenfalls wäre jedes Museum durch Art. 8 GG geschützt, was unstreitig nicht der Fall ist. Gleiches gilt für Zelt 2 und 3.

Ein Zelt für die Lagerung des Materials (Zelt 4) ist nicht von Art. 8 GG gedeckt. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln bereits mit Gerichtsbeschluss vom 21.08.2013 - 20 L 1195/13 festgestellt. Eine Infrastruktur ist nicht funktionaler Bestandteil der Versammlung, auch und gerade wenn sie nur zur Lagerung dient.

Ihre Ausführungen zu Zelt 5 sind völlig allgemein gehalten. Welche Filme sollen hier gezeigt werden, die gerade Bezug zu ihrer Versammlung haben? Konkret vorgetragen haben Sie wiederum nicht, sondern nur pauschaliert berichtet.

Es entsteht (wiederum) der Eindruck, so wie es das Verwaltungsgericht in dem Verfahren 20 L 1255/13 deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass hier mit vorgeschiebenen Versammlungszwecken der Aufbau von Zelten erreicht werden soll, dessen Aufbau im Verfahren 20 L 1195/13 als nicht vom Versammlungszweck gedeckt und damit rechtswidrig festgestellt wurde.

Aus all den vorgenannten Gründen habe ich davon auszugehen, dass die Zelte vorwiegend für andere Zwecke als die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kohleabbau genutzt werden.

Sofern die Zelte hauptsächlich für versammlungsfremde Zwecke genutzt werden, selbst wenn sie teilweise für die Meinungskundgabe und den

Austausch genutzt werden, liegt der Schwerpunkt auf dem versammlungsfremden Zweck, sodass sie nicht durch Art. 8 GG geschützt sind.

Ihnen wird daher zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes - Rückbau der Zelte - Frist bis zum 04.09.2013, 12:00 Uhr gesetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diesen Bescheid wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck der Auflagen ist, Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.

Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel, kann dies erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen.

Ich weise darauf hin, dass ich nach § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz einen Aufzug oder eine Versammlung auflösen kann, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war erforderlich, um den gesicherten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Anderenfalls übernimmt eine Person die Leitungsfunktion, welche die Aufgaben und Funktionen eines Leiters nicht sicherstellen kann. Zudem ist sicherzustellen, dass der genehmigten Versammlung der Raum für ihre Versammlung, so wie beantragt zur Verfügung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

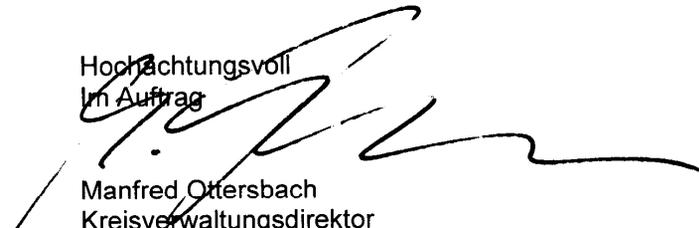
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG-FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt, wird Ihnen deren Verschulden zugerechnet.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Manfred Ottersbach  
Kreisverwaltungsdirektor